

Synopse 2. Beratung**Energiegesetz, Teilrevision (MuKE 2014)**

Lesehinweis: Die grau gehaltenen Textpassagen in der zweiten Spalte (Fassung 1. Lesung Kantonsrat) zeigen Beschlüsse des Kantonsrates in 1. Lesung an, welche mit den Anträgen des Regierungsrates in 2. Lesung (dritte Spalte) abgeändert werden sollen.

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
	Energiegesetz (kEnG)	
	<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass «Energiegesetz (kEnG; bGS 750.1) vom 24. September 2001 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der übergeordneten Energiegesetzgebung. ² Es soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.		Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Zweck und Gegenstand (Überschrift geändert) ¹ Dieses Gesetz soll dazu beitragen, eine sichere und umweltschonende Energieversorgung langfristig zu gewährleisten und eine sparsame, rationelle und nachhaltige Energienutzung zu fördern. ² Es ordnet die kantonale Energiepolitik und schafft die erforderlichen Grundlagen für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele des Bundes. ³ Es dient dem Vollzug des übergeordneten Energierechts.
Art. 2 Grundsätze und Ziele	Art. 2 Abs. 4 (neu)	Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (gelöscht)

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
¹ Jede Energie ist sparsam und rationell zu verwenden. ² Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen. Einheimische Energien sind verstärkt zu nutzen. Eine einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern ist zu vermeiden. ³ Die Energie ist wirtschaftlich und umweltverträglich bereitzustellen und zu verteilen.	⁴ Bis 2035 soll mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stromes im Kanton selbst aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind, Wasser) erzeugt werden.	¹ Jede Energie ist sparsam, rationell und nachhaltig zu verwenden. Der Energieverbrauch ist nach dem jeweiligen Stand der Technik durch wirtschaftlich tragbare Effizienzmassnahmen zu reduzieren. ² Kanton und Gemeinden fördern die Loslösung von fossilen Energieträgern. Sie schaffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Grundlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität. ³ Bis ins Jahr 2035 sollen mindestens 40 % des kantonalen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien aus dem Kanton gedeckt werden, namentlich durch die Nutzung von Sonne, Wind und Wasser. ⁴ Gelöscht.
Art. 3 Energiepolitik a) Kanton ¹ Der Regierungsrat plant die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone und berücksichtigt die Entwicklung und Anstrengungen der Wirtschaft. ² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept und überprüft es periodisch.	Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu) ¹ Zur Erreichung der Energieziele plant der Regierungsrat die kantonale Energiepolitik, koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes sowie anderer Kantone. ² Er erarbeitet dafür ein kantonales Energiekonzept, welches insbesondere Angaben enthält über: a) (neu) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik;	Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert) ¹ Der Regierungsrat plant eine mit dem Bund und anderen Kantonen koordinierte Energiepolitik und sorgt für ihre Berücksichtigung in den übrigen Planungen des Kantons.

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
³ Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über: a) die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik; b) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen; c) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger; d) die energiepolitischen Massnahmen. ⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören. ⁵ Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.	b) (neu) die geplanten Massnahmen zur Zielerreichung der Energiepolitik; c) (neu) die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen; d) (neu) den sinnvollen Einsatz der verschiedenen Energieträger. ³ Das Energiekonzept wird zur Beratung und Genehmigung dem Kantonsrat vorgelegt. a) Aufgehoben. b) Aufgehoben. c) Aufgehoben. d) Aufgehoben. ⁴ Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung. Er berichtet dem Kantonsrat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen und des Energiekonzepts. ⁵ Der Kanton wirkt bei Energieversorgungsunternehmen, bei denen er beteiligt ist, darauf hin, dass die Ziele der Energiepolitik erreicht werden und die Einspeisung erneuerbarer Energie ins öffentliche Netz angemessen vergütet wird. ⁶ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind anzuhören.	⁴ Der Regierungsrat überwacht die Zielerreichung und sorgt für die Weiterentwicklung des Energiekonzepts. Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht.

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
Art. 3b c) Auskunftspflicht ¹ Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und Gemeinden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.	Art. 3b Aufgehoben.	
Art. 5 Vollzug ¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über: a) den Wärme- und Kälteschutz von Bauten; b) den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien; c) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung; d) den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung und Belüftung; e) haustechnische Anlagen; f) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; g) Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder.	Art. 5 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird. a) Aufgehoben. b) Aufgehoben. c) Aufgehoben. d) Aufgehoben. e) Aufgehoben. f) Aufgehoben. g) Aufgehoben.	
Art. 9	Art. 9 Abs. 1 (geändert)	

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist.	¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.	
Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Um- und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.	Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Deckung des Energiebedarfs (Überschrift geändert) ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. ² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.	
		Art. 10a (neu) Eigenstromerzeugung ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenstromerzeugung in, auf oder an der Baute gedeckt wird. ² Die Vorgabe zur Eigenstromerzeugung entfällt bei Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage auf dem Kantonsgebiet, die mindestens 50 % mehr Strom aus erneuerbaren Energien produziert. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
	Art. 10b (neu) Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. ² Sofern Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. ³ Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.	Art. 10b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (gelöscht) ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. ² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz. ³ Gelöscht.
Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten: a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten;	Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch für das Warmwasser pro Nutzeinheit erfassen. a) Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems. ² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird. ³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.	b) Aufgehoben. ^{1bis} Neubauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten auszurüsten, die ihren individuellen Wärmeverbrauch für die Heizung erfassen. ^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems mit Geräten auszurüsten, die den individuellen Wärmeverbrauch pro Nutzeinheit im erneuerten System erfassen. ² Bestehende Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung ihres individuellen Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten der Gruppe die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird. ³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und/oder Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.	

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
	Art. 11a (neu) Gebäudeautomation ¹ Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) sind im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
Art. 12a Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:	Art. 12a Abs. 1 ¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von: b^{bis}) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung; b^{ter}) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;	
	Art. 12c^{bis} (neu) Direkt-elektrische Wassererwärmer ¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für: a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern; b) den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.	

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
	² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.	
Art. 12g Gebäudeenergieausweis ¹ Der Kanton führt einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis ein.	Art. 12g Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.	
Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand ¹ Kanton und Gemeinden sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor.	Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu) ¹ Kanton, Gemeinden und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons sehen im eigenen Bereich soweit möglich weitergehende Massnahmen für eine sparsame und rationelle Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energieträger vor. ^{1bis} Sie verzichten bis 2050 vollständig auf fossile Brennstoffe und senken ihren Stromverbrauch bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 20 %. Soweit sie das Senkungsziel nicht erreichen, decken sie ihren Stromverbrauch im gleichen Umfang mit zugebauten erneuerbaren Energien. ^{1ter} Der Kanton installiert keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen mehr.	
Art. 18 Förderprogramme ² Das Departement Bau und Volkswirtschaft erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall.	Art. 18 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat erlässt die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.	

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
Art. 18a Energiefonds ² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäuftnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.	Art. 18a Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.	
Art. 19 Auskunfts- und Informationspflicht ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zu statistischen Zwecken Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen. ² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. ³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen.	Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten. ² Alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, sind verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. ³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.	
Art. 20 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Gemeinderäte kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.	Art. 20 Abs. 1 (geändert) ¹ Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt und der Bewilligungsbehörden in der Gemeinde kann an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden. Gegen Rechtsmittelentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann Beschwerde an das Obergericht erhoben werden.	
	Art. 22a (neu) Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...	

Geltendes Recht	Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 22.2.2021	Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 14.9.2021
	¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche. ² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	